**Neues Datenschutzgesetz – Checkliste für Vereine**

Das totalrevidierte schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) tritt per 1. September 2023 in Kraft. Das neue DSG betrifft auch Vereine. Die folgende Checkliste dient als Orientierung bei der Vorbereitung der korrekten Umsetzung des DSG für Vereine.

* □  Haben wir eine Datenschutzerklärung (DSE) mit der neuen Informationspflicht?

Diese gehört auf die Website oder kann in schriftlicher Form nachgefragt werden. Verweist auf diese DSE, wann immer Daten erhoben werden.

* □  Erheben wir ausschliesslich notwendige Daten?  
  Es ist nicht erlaubt, Daten «auf Vorrat» zu erheben. Es ist erforderlich, nur jene Daten zu erheben, die auch notwendig sind, diese regelmässig zu aktualisieren und nicht aktuelle Daten zu löschen.
* □  Halten wir die Rechte der betroffenen Personen ein?  
  Personen haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung und das Recht auf Einschränkung der Bearbeitung.
* □  Sind von uns gelagerte Daten ausreichend gesichert?  
  Die Datensicherheit muss durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet werden. (zB Vermeidung von Excel-Mitgliederlisten auf Privatcomputern, geeigneter ist die Aufbewahrung in einer Vereinsdatenbank online)
* □  Sind unsere Vorstandsmitglieder informiert und sensibilisiert?

Der Vorstand ist verantwortlich für die korrekte Einhaltung des DSG.

* □  Löschen wir Personendaten rechtzeitig?  
  Personendaten nur so lange aufbewahren, wie es für den Zweck erforderlich ist, für den sie erhoben wurden. Allenfalls gesetzliche Aufbewahrungsfristen beachten. Danach löschen.
* □  Haben wir Auftragsbearbeitungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen?

Vereinbarung mit Dritten abschliessen, die mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragt sind (z.B. Druckerei, Daten-Hosting, klären wo der Server steht).

* □ Haben wir ein Bearbeitungsverzeichnis?  
  Das Bearbeitungsverzeichnis umfasst die Dokumentation aller Bearbeitungen von Personendaten. Das Verzeichnis hilft, einen Überblick über den Umgang mit Personendaten zu erhalten.
* □  Verfügen wir über eine Datenschutzberaterin?  
  Vereine können eine Datenschutzberaterin ernennen und deren Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung nennen.
* □  Sind unsere Prozesse optimiert?
* □  Haben wir Massnahmen für einen angemessenen Datenschutz bei internationalen Datentransfers getroffen?  
  Bei der Nutzung internationaler Softwares (zB Dropbox, etc) muss ein angemessener Datenschutz der Personendaten sichergestellt werden.
* □  Haben wir allfällige Datensicherheitsverletzungen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten («EDÖB») gemeldet?  
  Wird ein Fehler bei der Umsetzung des Datenschutzgesetzes festgestellt, bedarf es einer selbständigen, proaktiven Meldung beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten («EDÖB»).